

## M VII. Verordnung

vom 16. Mai 1889,

die Abänderung der §§ 55—60 der Ausführungs-Verordnung vom 20. Juni 1856 zu den beiden Gesetzen über die gerichtliche Ueber-eignung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypotheken-wesens betreffend.

Mit Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten werden die §§ 55—60 der Ausführungs-Verordnung zu den beiden Gesetzen, die Ueber-eignung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypothekenwesens betreffend, vom 20. Juni 1856 (Ges.-S. S. 209) hierdurch abgeändert, und es treten an deren Stelle mit dem 1. Juli 1889 die nachstehenden Bestimmungen:

### § 1.

Macht sich die Abschätzung von Grundstücken und Gebäuden zum Zwecke der Bestellung bezw. Eintragung einer Hypothek nötig, so ist dieselbe von mindestens zwei verpflichteten Ortsschätzern vorzunehmen.

Die Ortsschätzer werden von den Amtsgerichten nach Anhörung geeigneter Auskunftspersonen, namentlich der Vorstände der in Betracht kommenden Gemeinden unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs bestellt und zwar, je nachdem die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, für eine oder mehrere Gemeinden.

### § 2.

Zu Ortsschätzern sollen nur volljährige, im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche Personen von hinreichender Sachkenntniß und Ortskunde, sowie von bewährter Redlichkeit und strengster Unparteilichkeit bestellt werden. Wegen der den Schätzern obliegenden Vertretung der von ihnen abzugebenden Gutachten ist möglichst auch auf die Vermögensverhältnisse des zu Bestellenden Rücksicht zu nehmen.

### § 3.

Von den Ortsschätzern ist nach vorgängiger eingehender Belehrung über ihre Pflichten und ihre Verantwortlichkeit, namentlich darüber daß sie für den aus pflicht- und ordnungswidrigen Abschätzungen entstehenden Schaden zu haften haben und wegen falscher Schätzungen den gesetzlichen Strafen unterworfen sind, auch bei Vernachlässigung ihres Amtes sofortige Entlassung zu gewärtigen haben, sowie nach Vorlesung der §§ 6—22 dieser Verordnung folgender Eid zu leisten: